

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 23. Dezember 1993

318. Stück

- 873. Verordnung:** Zoll-Datenaustausch-Verordnung  
**874. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung über die Transportversicherung  
**875. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung über die Bezeichnung der Versicherungszweige  
**876. Verordnung:** Aufhebung der Kautionsverordnung 1992  
**877. Verordnung:** Festsetzung der Umrechnung der im VAG in ECU ausgedrückten Geldbeträge in Schilling für das Jahr 1994  
**878. Verordnung:** Besteuerung von Gewinnen bei Anteilsveräußerungen durch amerikanische Unternehmen nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

### **873. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den Datenaustausch im Zollverfahren (Zoll-Datenaustausch-Verordnung)**

Auf Grund des § 54 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 (ZollG), BGBl. Nr. 644, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Abgabe von Anmeldungen im Zollverfahren ist nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen im Weg des Datenaustausches zulässig.

(2) Der Datenaustausch ist nur durch die Übertragung der die Anmeldung bildenden Datensätze (Nachrichten) vom einzelnen Teilnehmer an das für das zuständige Zollamt tätig werdende Bundesrechenamt sowie durch die Übertragung der die Erledigungen bildenden Datensätze vom Bundesrechenamt an den Teilnehmer zulässig.

(3) Der Datenaustausch hat durch Datenübertragung über ein Unternehmen zu erfolgen, das als Dienstleister des Teilnehmers die automationsunterstützte Datenübermittlung gewerbsmäßig besorgt (Datenübermittler) und durch einen festgeschalteten Fernsprechstromweg oder eine digitale Datenleitung mit dem Bundesrechenamt verbunden ist.

§ 2. Im Weg des Datenaustausches können nur Anmeldungen für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder zum Eingangsvormerkverkehr abgegeben werden, wenn dem Anmelder eine Zahlungsfrist nach § 175 Abs. 3 oder 4 ZollG zusteht. Ausgenommen sind

- a) Anmeldungen, die Angaben enthalten müssen, welche in der Nachricht nicht erfasst werden können,

- b) Sammelanmeldungen und Abmeldungen (§§ 52 a und 97 ZollG),  
c) unvollständige Anmeldungen (§ 52 b Abs. 1 und 2 ZollG) sowie  
d) individuelle Ausnahmefälle, die auf Antrag des Teilnehmers in der Bewilligung gemäß § 54 Abs. 3 ZollG zu bestimmen sind.

§ 3. Eine im Weg des Datenaustausches abgegebene Anmeldung gilt im Zeitpunkt des Abrufes seitens des Bundesrechenamtes aus der Datenverarbeitungsanlage des Datenübermittlers, spätestens jedoch an dem auf die Bereitstellung durch den Datenübermittler folgenden Werktag, als beim Zollamt eingereicht.

§ 4. (1) Die Bekanntgabe von Erledigungen im Zollverfahren ist nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen im Weg des Datenaustausches zulässig.

(2) In allen Fällen, in denen die Anmeldung im Weg des Datenaustausches abgegeben wurde, hat im gleichen Weg als Zwischenerledigung eine Mitteilung zu ergehen, daß die eingereichte Anmeldung

- a) formell richtig ist, oder  
b) formell unrichtig und daher nach Durchführung der erforderlichen Korrekturen neuerlich einzureichen ist (Mängelbehebungsauftrag).

(3) Jedem Teilnehmer am Datenaustausch sind folgende Erledigungen im Weg des Datenaustausches bekanntzugeben:

- a) die zollamtlichen Bestätigungen mit der Festsetzung der Eingangsabgaben oder Sicherheiten, ausgenommen in den Fällen gemäß § 2 lit. a;

- b) die Verständigungen gemäß § 228 zweiter Satz BAO (Tagesauszüge aus dem Abgabekonto).

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Lacina

**874. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Transportversicherung aufgehoben wird**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3 und 100 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung der VAG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 181, wird verordnet:

Die Verordnung über die Transportversicherung, BGBl. Nr. 586/1986, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Lacina

**875. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Bezeichnung der Versicherungszweige aufgehoben wird**

Auf Grund des § 8 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung der VAG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 181, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bezeichnung der Versicherungszweige, BGBl. Nr. 67/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 726/1988 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Lacina

**876. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Kautionsverordnung 1992 aufgehoben wird**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 bis 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 558/1986 wird verordnet:

Die Verordnung über die Stellung einer Kautions durch Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 108/1992, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Lacina

**877. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Umrechnung der im VAG in ECU ausgedrückten Geldbeträge in Schilling für das Jahr 1994 festgesetzt wird**

Auf Grund des § 118 f zweiter Satz in Verbindung mit § 129 Abs. 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung der VAG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 769, wird verordnet:

§ 1. Der Gegenwert der im VAG in ECU ausgedrückten Geldbeträge in Schilling wird für das Jahr 1994 mit folgendem Umrechnungskurs festgesetzt: 1 ECU = 13,40 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Lacina

**878. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Besteuerung von Gewinnen bei Anteilsveräußerungen durch amerikanische Unternehmen nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen**

Auf Grund des Artikels III des Abkommens vom 25. Oktober 1956 zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, BGBl. Nr. 232/1957, wird verordnet:

Der Begriff „gewerbliche Gewinne“ im Sinn von Artikel III des Abkommens umfaßt nicht Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Lacina